

Fachhochschule Köln – Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen
Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters nach § 23 DPO
im Studiengang Informationswirtschaft

Zwischen Unternehmen / Einrichtung und Studierender bzw. Studierendem
..... Name, Vorname:
.....
Anschrift: Anschrift:
.....
.....
Tel: Tel:
Fax: Fax:
E-Mail: E-Mail:

wird die nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Bibliotheks- und Informationswesen, Claudiusstraße 1, 50678 Köln, im Studiengang Informationswirtschaft vorgeschrieben ist.

1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in der oben genannten Einrichtung, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt und dauert mindestens 22 Wochen.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis zum abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, der Status als Studierende oder Studierender der Fachhochschule Köln bleibt durch die Rückmeldung erhalten.

2 Pflichten

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des Praxissemesters entsprechend zu verhalten, insbesondere:
 1. die im Rahmen des Praxissemesters erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. der Praxisstelle die im Rahmen der praktischen Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,

4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen und/oder bei insgesamt mehr als 10 fehlenden Arbeitstagen die Fachhochschule zu benachrichtigen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in ihre bzw. seine Tätigkeit einzuführen,
2. eine geeigneten Ansprechpartnerin oder einen geeigneten Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
3. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen freizustellen,
4. die Fachhochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende oder den Studierenden zu informieren (§3),
5. eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft über die Dauer des Praxissemesters sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme der oder des Studierenden gibt. Die Praxisstelle stellt auf Wunsch der oder des Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer bzw. seiner praktischen Tätigkeiten aus (Arbeitszeugnis).

3 Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

Die Praxisstelle ist bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung durch die Studierende oder den Studierenden berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit der Fachhochschule die Vereinbarung vorzeitig zu lösen.

4 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die oder der von der Praxisstelle benannte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die fachliche Betreuung ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner für die Studierende oder den Studierenden und die fachlich betreuende Professorin bzw. den fachlich betreuenden Professor in allen fachinhaltlichen Fragen und zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner in allen Fragen, die diese Vereinbarung betreffen.

5 Vergütung

- (1) Zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden wird folgende Vergütung für die oder den Studierenden vereinbart

..... DM/Monat = EUR/Monat

Die oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren bzw. seinen Förderungsträger.

- (2) Weitere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Fahrkostenerstattung) rechnen zu den sonstigen Vereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und sind gesondert auszuweisen.

6 Urlaub

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In besonderen Fällen kann die Praxisstelle freie Tage gewähren.

7 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter und informiert die Fachhochschule.
- (2) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen zwischen der Praxisstelle und der oder dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigefügt.
- (2) Die Praxisstelle benennt folgende Ansprechpartnerin bzw. folgenden Ansprechpartner (Name, Vorname, Funktion, Tel., Fax., E-Mail)

.....
.....
.....
.....

9 Betreuende Dozentin oder betreuender Dozent

Als Betreuerin oder Betreuer nach § 7, Absatz 1 und 2 der Praxissemesterordnung wird folgende Dozentin bzw. folgender Dozent benannt:

.....
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschriftenblatt

Praxisstelle:

Studierende oder Studierender:

.....
Anschrift:

.....
Anschrift:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift der oder des Praxissemesterbeauftragten)